

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ilseburg (Harz)

(Friedhofsgebührensatzung)

Auf Grundlage der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA), der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und des § 25 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA), in den jeweils derzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Ilseburg (Harz) in seiner Sitzung am 23. März 2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Ilseburg (Harz) und deren Einrichtungen sowie für Leistungen der Stadt Ilseburg (Harz), werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist,
 - a) wer zum Tragen der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) derjenige, der Antrag auf Benutzung der kommunalen Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattung oder Verleihung eines Grabstellennutzungsrechts oder auf Durchführung sonstiger Leistungen stellt,
 - c) ein Gesamtschildner, wenn für eine Leistung mehrere Personen gebührenpflichtig sind,
- (2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschildner).

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der in der Gebührensatzung genannten Leistungen, oder mit Beantragen, bzw. schriftlicher Bewilligung von Nutzungsrechten.
- (2) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Die Gebühren werden zu den in den Gebührenbescheiden genannten Terminen fällig.
- (3) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird auf Nutzungsrechte vor Ablauf verzichtet, werden die Gebühren nicht zurückerstattet.
- (2) Wird das Nutzungsrecht wegen Vernachlässigung nach § 23 Abs. 7 der Friedhofssatzung entzogen, erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Einziehung

Rückständige Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangverfahren.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung über Stundung und Erlass.

Stundung und Erlass setzen einen Antrag voraus, über den nach Bedürftigkeit und Würdigkeit ein schriftlicher, jederzeit widerruflicher, Bescheid erteilt wird. Die Gebührenschuldner haben auf Anfordern Nachweise zu erbringen, dass die Voraussetzungen für die Stundung noch gegeben sind.

Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 7
Bezeichnung und Festsetzung der Gebührensätze

(1) Für die Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. für Erdgrabstätten

1.1	Einzelerdgrabstätte	1.436,00 €
1.2	Einzelerdgrabstätte für Kinder unter fünf Jahren	750,00 €
1.3	Doppelerdgrabstätte	2.675,00 €

2. für Urnengrabstätten

2.1	Urnenreihengrabstätte	820,00 €
2.2	Urnengrabstätte	1.164,00 €
2.3	Urnengemeinschaftsgrabstätte u. Urnenwiese (zzgl. Namensschild für die Urnenwiese in Ilsenburg)	855,00 € 75,00 €)
2.4	Urnenrondell Ilsenburg	1.410,00 €
2.5	Anonyme Urnenbestattung	855,00 €

(2) Für die Verlängerung von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1. für Erdgrabstätten

1.1	Einzelerdgrab	72,00 €
1.2	Doppelerdgrab	134,00 €

2. für Urnengrabstätten

2.1	Urnenreihengrabstätte	41,00 €
2.2	Urnengrabstätte	58,00 €
2.3	Urnenrondell Ilsenburg	70,50 €

(3) Für die Benutzung der Friedhofskapelle werden folgende Gebühren erhoben: 175,00 €

(4) Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz) erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	23,50 €
----	--	---------

- | | | |
|----|--|---------|
| 2. | für die Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen | 23,50 € |
| 3. | Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (jährlich) | 23,50 € |
| 4. | Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |

- (5) Die Kosten für die Überlassung einer Friedhofsatzung, Friedhofsgebührensatzung sowie Zweitausfertigungen der Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung richten sich nach der jeweils gültigen Verwaltungskostensatzung der Stadt Ilsenburg (Harz).

§ 8 Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit bzw. nach der Entziehung des Nutzungsrechtes muss, nach Abstimmung mit der Friedhofsverwaltung, der Berechtigte die Beräumung durch einen zugelassenen Dienstleister durchführen lassen.

§ 9 Friedhofsunterhaltungsgebühr

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte Gebühren erhoben. Diese Gebühren sind in den Gebühren für die Nutzungsrechte an Grabstellen und in den Gebühren für die Verlängerung oder Wiedererwerb von Rechten an Grabstellen enthalten.

§ 10 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Ilsenburg (Harz), den 23.03.2022

Loeffke
Bürgermeister